SJ Berwin





Aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung zur Plattformbetreiber-Haftung Manuel Biehler



Bei der Frage der Haftung von Plattformbetreibern für rechtswidrige Inhalte ist i.d.R. zu unterscheiden zwischen:

> (volle) Haftung für eigene Inhalte

und

(eingeschränkte) Störerhaftung für fremde Inhalte





Die Rechtsprechung befasste sich in den letzten Monaten insbesondere mit den folgenden Aspekten der Haftung von Plattformbetreibern:

- Wann macht sich der Plattformbetreiber fremde Inhalte "zu-Eigen"
- Unter welchen Voraussetzungen ist der Plattformbetreiber für fremde Inhalte "verantwortlich" i.S.d. § 10 TMG
- Wann übernimmt der Plattformbetreiber bei der Bereitstellung von fremden Inhalten eine "aktive Rolle" und welche Rechtsfolgen ergeben sich ggfs. daraus
- Handlungspflichten des Plattformbetreibers bei Kenntniserlangung von rechtswidrigen fremden Inhalten auf seiner Plattform
- Prüfpflichten des Plattformbetreibers nach der Kenntniserlangung von den rechtswidrigen fremden Inhalten



Marions Kochbuch

VS.



"CHEFKOCH"-ENTSCHEIDUNG DES BGH:

Wann macht sich der Plattformbetreiber fremde Inhalte zu Eigen – wie schafft er Distanz?



"Chefkoch"-Entscheidung des BGH:

Nutzer können kostenlos Rezepte (mit Bildern) auf der Internetseite www.chefkoch.de hochladen



VS.



- Zahlreiche Nutzer verwenden Bilder von der Internetseite <u>www.marions-kochbuch.de</u> (z.B. "Schinkenkrustenbraten" und "Sigara Börek mit Hack")
- Prüfung der hochgeladenen Rezepte durch Chefkoch.de auf Vollständigkeit und Richtigkeit und bei Bildern auch auf mögl. Rechtsverletzung (Anzeichen für professionelle Anfertigung?)
- Anzeige freigeschalteter Rezepte unter dem Chefkoch-Emblem
- Einräumung von Nutzungsrechten an Chefkoch.de durch die (vermeintlichen) Rechteinhaber, inkl. Recht zur kommerziellen Nutzung







BGH: Indizien für ein "Zu-Eigen-Machen"

Marions Kochbuch

VS.

➤ Keine Haftungsprivilegierung von Chefkoch.de nach § 10 TMG → (volle) Haftung nach den allg. Regeln



- Fremde Inhalte "sorgfältig gesichtet und auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft"
- Anzeige der Rezepte und Bilder unter dem Emblem des Plattformbetreibers
- Einräumung *umfassender Nutzungsrechte* und Angebot an Dritte, diese Inhalte kommerziell zu nutzen





VS.





Welche Handlungs- und Prüfpflichten treffen den Plattformbetreiber bei Kenntniserlangung von rechtswidrigen Inhalten auf seiner Plattform?

Wann verlässt er den Schutz der Privilegierungen nach Art. 14 ECRL (§ 10 TMG) und ist als Verantwortlicher haftbar?



"L'Oréal/ebay"-Urteil des EuGH:

- Die L'Oréal-Produkte werden über ein geschlossenes Vertriebssystem vertrieben
- Auf ebay wurden gefälschte Parfüms unter Verwendung von Bezeichnungen wie "Lancôme" oder "Shu Uemura" angeboten
- ebay stellt Angebot-Optimierungstools für die Shop-Betreiber zur Verfügung
- ebay buchte Google-AdWords für die Begriffe "Shu Uemura" und "Matrix Hair", die u.a. auch auf die rechtsverletzenden Angebote verlinkt waren



VS.









EuGH: Wann ist der Plattformbetreiber "verantwortlich" für fremde Inhalte (Art. 14 der ECRL 2000/31/EG)?



VS.

Der Plattformbetreiber ist "verantwortlich" i.S.d. Richtlinie, wenn er eine "aktive Rolle" inne hatte, die ihm Kenntnis oder die Kontrolle über die Daten verschaffen konnte und er nicht nur bloßer "Vermittler" der Inhalte war.



- Die Unterstützung der Anbieter bei der Angebotsoptimierung und/oder der Werbung deutet auf eine aktive Rolle des Plattformbetreibers hin.
- Bei Vermittlertätigkeit (d.h. Privilegierung nach Art. 14 der Richtlinie) entscheidend: Hatte der Betreiber Kenntnis von Tatsachen oder Umständen, auf deren Grundlage ein sorgfältiger Wirtschaftsteilnehmer die Rechtswidrigkeit hätte erkennen müssen?
- Auch bei bloßer Vermittlertätigkeit (d.h. <u>keine</u> aktive Rolle) haftet der Plattformbetreiber auf Schadensersatz, wenn er schuldhaft die rechtswidrigen Angebote nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung löscht.



EuGH: Handlungs- und Prüfpflichten der Plattformbetreiber



Unverzügliche Löschung der rechtsverletzenden Inhalte nach Kenntniserlangung



> Ausschluss des rechtsverletzenden Nutzers von der Plattform



- > abschreckende Vorbeugemaßnahmen gegen weitere kerngleiche Verletzungen müssen sichergestellt werden
- Maßnahmen zur Identifizierung von Nutzern/Anbietern im geschäftlichen Verkehr unter Beachtung des Datenschutzes

ABER:

▶ Der Plattformbetreiber muss <u>nicht</u> pro-aktiv alle Daten/Angaben seiner Kunden überwachen, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern (so auch EuGH in jüngstem Urteil vom 16.2.2012 – "SABAM/Netlog NV")



Folgendes ist vom nationalen/deutschen Gericht zu klären:



➤ Hatte der Plattformbetreiber evtl. eine **aktive Rolle** – dann entfällt die Haftungsprivilegierung nach § 10 TMG



VS.

- Hatte der (bloß) vermittelnde Betreiber hinreichende Kenntnis von den rechtsverletzenden Inhalten
- Konkretisierung der Prüfungspflichten
- Zumutbarkeit der Prüfungspflichten: Umstände des Einzelfalles auschlaggebend, z.B. Teilnahme an Rechtsverfolgungsprogrammen (VeRI)





VS.





Wann nimmt der Plattformbetreiber eine aktive Rolle ein und welche Prüfungspflichten entstehen daraus?



Zweites "Kinderhochstühle"-Urteil des OLG Hamburg:



- ➤ Angebote für Nachbau des sog. "TRIPP TRAPP"-Kinderhochstuhls auf ebay
- (indirekte) Bewerbung des Angebots durch ebay, durch AdWords-Anzeigen bei Google



➤ In der Folgezeit wurden dann erneut Nachbauten des "TRIPP TRAPP"-Stuhls auf ebay zum Kauf angeboten



Das OLG Hamburg hatte sich bereits das zweite Mal mit dem Sachverhalt zu befassen, nachdem der BGH das erste Urteil teilweise aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen hatte



Ungefähr 23.800.000 Ergebnisse (0,37 Sekunden)



Anzeigen - Warum diese Anzeigen?

Tripp Trapp® Hochstuhl | Stokke-Onlineshop.skandic.de

stokke-onlineshop.skandic.de/

Original STOKKE® Stuhl nur 132,68 einfach und schnell bestellen

Tripp Trapp natur lackiert - Tripp Trapp white - Tripp Trapp Walnuss

Tripp Trapp Hochstühle | baby-walz.de

www.baby-walz.de/Tripp_Trapp

baby-walz de ist mit **** bewertet. 81 Erfahrungsberichte

Damit sich Ihr Kind vom ersten Tag an wohl fühlt!

Tripp Trapp Hochstühle | limango.de

www.limango.de/Tripp+Trapp

limango de ist mit ★★★★★ bewertet, 68 Erfahrungsberichte

Tripp Trapp Hochstühle SALE - Alle Top-Marken bis -70% ggü. UVP!

Stokke Tripp Trapp® | Skandic

www.skandic.de/de/Stokke-Tripp-Trapp.../c-STOKKE-TRIPP-TRAP.

Oite und Eußbestt dan Telan Tennaß lannen einh nicht aus in das Usha ussatallan ein















OLG Hamburg: Erhöhte Prüfungspflichten des Plattformbetreibers bei "aktiver Rolle"



VS.

ebay beschränkte sich nicht nur auf das Bereitstellen technischer
 Strukturen ≠ bloßer "Vermittler"



Gezielte Förderung des Auffindens der Angebote durch die AdWord-Werbung = "aktive Rolle"

Rechtsfolgen:

- > erhebliche *Erhöhung der Prüfpflichten*
- sämtliche durch Wortfilter auffindbaren Angebote von Kinderhochstühlen müssen einer visuellen Kontrolle unterzogen werden, ob sich auch die fraglichen Plagiate darunter befinden
- Geschäftsmodell ist dadurch <u>nicht</u> gefährdet; falls doch, fraglich ob ein solches Geschäftsmodell überhaupt von Rechtsordnung zu billigen wäre





&



"YouTube"-Urteil des BGH

UND

"STIFTPARFÜM"-URTEIL des OLG München:

Durch welche Hinweise und ab welchem Zeitpunkt erlangt der vermittelnde Plattformbetreiber Kenntnis von der Rechtsverletzung und ist zum Handeln verpflichtet?



"Stiftparfüm"-Urteil des BGH:

- Auf ebay wurden gefälschte Davidoff Parfüms mit der Füllmenge 20ml verkauft.
- In der ersten Mitteilung an ebay rügte die Rechteinhaberin zunächst Angebote für ein Stiftparfüm mit der Bezeichnung "Echo von Davidoff" und wies ebay pauschal daraufhin, dass sie keine Parfüms mit der Füllmenge 20ml herstelle oder vertreibe.
- In einer zweiten Mitteilung rügte die Rechteinhaberin Angebote für gefälschte Parfüms mit der Bezeichnung "Davidoff Deep" und einer Füllmenge von 20ml.
- ➤ Die Rechteinhaberin forderte schließlich u.a. die Unterlassung aller Angebote für Parfüms mit der Bezeichnung "Davidoff" und der Füllmenge 20ml.







"YouTube"-Urteil des OLG München:

- Auf YouTube wurden von Nutzern Filmausschnitte des Films "Werner Eiskalt" hochgeladen, die offenbar im Kino abgefilmt wurden.
- Die Rechteinhaberin hat YouTube ohne vorherige Mitteilung der rechtsverletzenden Inhalte abgemahnt und auf Unterlassung in Anspruch genommen.







Jeweils Klageabweisung, WEIL...



➤ Hohe Anforderungen an die Bestimmtheit des Hinweises; der Rechteinhaber muss den Plattformbetreiber mit dem Hinweis in die Lage versetzen, die Rechtsverletzung ohne Weiteres eindeutig zu erkennen und ggfs. in Einzelfällen auch Belege für die Rechtsverletzung beifügen.





- Entstehen einer **Verhaltens- bzw. Prüfpflicht** der Plattformbetreibers erst **nach Erlangung der Kenntnis** von der Rechtsverletzung.
- Maßgeblicher Zeitpunkt: Zugang des Hinweises, nicht früher!





OLG HAMBURG VS. OLG DÜSSELDORF:

Welche Überwachungsmaßnahmen sind für den Anbieter nach Entstehen der Verhaltenspflicht zumutbar?

Bisherige Rechtsprechung:

Zwei Gerichte, zwei unterschiedliche Maßstäbe für die **Zumutbarkeit von Prüfpflichten** – wie geht man damit um?



Zum Sachverhalt:

- Rapidshare ist ein sog. "Filehoster"
 - Möglichkeit für Internet-User anonym große Datenmengen über das Internet auf einem Server abzuspeichern und die Daten Dritten über einen individuellen Download-Link weltweit, beliebig oft zur Verfügung zu stellen
- Filehoster sind prädestiniert für die Verbreitung von Raubkopien
- Gerichtliches Vorgehen verschiedener Rechteinhaber gegen Rapidshare u.a. in Düsseldorf und Hamburg





Die Entscheidung des OLG Hamburg (Az.: 5 U 73/07):

Solches Geschäftsmodell kann von der Rechtsordnung nicht gebilligt werden



- Verpflichtung als Störer, auch Maßnahmen zu ergreifen, die ihr Geschäftsmodell gefährden könnten
- Der Einwand der Unzumutbarkeit greift nicht
- Rapidshare muss faktisch <u>alles</u> Mögliche tun, um künftige Rechtsverletzungen zu verhindern



Die Entscheidungen des OLG Düsseldorf

("Rapidshare I", "Rapidshare II" & "Rapidshare III"):

- > Auch Geschäftsmodell von Rapidshare ist schutzwürdig
- > Nur solche Maßnahmen sind zu ergreifen, die zumutbar sind und das Geschäftsmodell nicht gefährden
- Forderung nach Wortfilter zurückgewiesen: Ein Wort-Filter sei nicht hinreichend effektiv und daher ungeeignet
- > Auch manuelle Überprüfung ungeeignet und damit unzumutbar
- Im Ergebnis: <u>Keine</u> Prüfmaßnahme zumutbar, da Umgehbarkeit aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen





FAZIT:

- Die Pflichten des Plattformbetreibers sind immer von den Gesamtumständen des Einzelfalles abhängig
- Die Grenzen der Zumutbarkeit von präventiven Prüfpflichten sind von der Rechtsprechung bisher noch nicht abschließend geklärt
- Eine präventive Überprüfung aller Inhalte ist i.d.R. unzumutbar
- Auswahl des Gerichtsstandes ist von entscheidender Bedeutung



PRAXISHINWEISE FÜR PLATTFORMBETREIBER:

- Sorgfältige juristische Untersuchung des Umfangs der Prüfungspflichten
- Der Umfang der Prüfung sollte im Einzelfall an personelle und technische Möglichkeiten sowie an konkretes Verletzungsrisiko angepasst werden
- Vorherige Prüfung sollte keinesfalls als "Gütesiegel" kommuniziert werden
- Nach Mitteilung einer Rechtsverletzung ggf. entsprechende Anpassung des Prüfungsumfangs



PRAXISHINWEISE FÜR RECHTEINHABER:

- Hohe Anforderungen an den Inhalt der Mitteilung:
 - alle rechtlichen und tatsächlichen Umstände müssen dargelegt werden, aus denen unzweifelhaft eine Verletzung des Geistigen Eigentums gefolgert werden kann
- Empfehlung: Rechtsverletzungen (wenn möglich) durch Belege und andere Dokumente nachweisen
- Sperrung des betroffenen Nutzers kann vom Plattformbetreiber i.d.R. eingefordert und erforderlichenfalls auch gerichtlich durchgesetzt werden
- Schadensersatzanspruch bei schuldhaft unterlassener Löschung der rechtsverletzenden (fremden) Inhalte, trotz konkretem Hinweis

Manuel Biehler

Senior Associate IP/IT, Frankfurt

Manuel Biehler ist seit Januar 2007 Rechtsanwalt in unserem Frankfurter Büro. Bevor er zu SJ Berwin kam, arbeitete er bei Freshfields Bruckhaus Deringer. Er ist Senior Associate in der Praxisgruppe IP/IT/Commercial und spezialisiert sich auf Markenschutz und Vollzug in allen Disziplinen des geistigen Eigentumsrechts.

Herr Biehler berät Markeninhaber in allen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes und Informationstechnologie, unter anderem im Marken-, Urheber-, Geschmacksmuster- und Wettbewerbsrecht. Er berät außerdem zu allen Aspekten des E-Commerce- und Datenschutzrechts.

Herr Biehler studierte Rechtswissenschaften an der Universität von Frankfurt. Während seines zweiten Staatsexamens arbeitete er als Trainee für Linklaters LLP und Freshfields Bruckhaus Deringer, wo er von 2006 bis 2007 als Associate in der Praxisgruppe IP/IT arbeitete.

Herr Biehler ist Mitglied in der deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).







Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Manuel Biehler

Senior Associate IP/IT Frankfurt

Tel.: +49 (0)69 50 50 32 113

Manuel.Biehler@sjberwin.com

SJ Berwin Büros



